

Stellungnahme UOG 1993, ÖH Uni Salzburg, 25. 3. 1993

Stellungnahme

UOG 1993

betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	751 -GE/19. PZ
Datum: 3 1. MRZ. 1993	
Verteilt	2. April 1993 <i>Kawes</i>

L. Sauninger

HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

Verfasserinnen: *Christa Putz, Claudia Hössinger*

25. 3. 1993

zur Vorlage an den Nationalrat, in 25-facher Ausfertigung

Stellungnahme UOG 1993, ÖH Uni Salzburg, 25. 3. 1993

Präambel

* Der Gesetzesentwurf will bestehende organisatorische Mängel mithilfe autoritärer Maßnahmen beheben. Einzelpersonen (operativen Organen) wird das Recht eingeräumt, folgenreiche Entscheidungen zu treffen, ohne das Kollegialorgan vorher konsultiert zu haben. Das mag im Sinne von "Effektivität" und "Wirtschaftlichkeit" sein, geht jedoch einer Konfliktlösung durch Diskussion und demokratischer Mitbestimmung aus dem Weg.

* Um die von Entscheidungen betroffenen Personen an der Entscheidungsfindung teilhaben zu lassen, ist in der Studienkommission Semiparität für Studierende in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzurichten.

* Die gesetzliche Verankerung zur Herbeiführung der Gleichberechtigung von Frauen wird von der ÖH Salzburg begrüßt. Eine Quote von 30% Frauenanteil in allen Kollegialorganen und positive Diskriminierung in Personalangelegenheiten wären vorübergehende Sondermaßnahmen, um Gleichberechtigung herbeizuführen.

* Der Wahlmodus von Dekanen und Rektoren wird auf das entschiedenste zurückgewiesen, da dieser der universitären Autonomie widerspricht und parteipolitischen Zugriff auf alle Universitätsangehörigen ermöglichen würde.

* Kleinere Einheiten durch Auflösung in größere Einheiten zu integrieren, läßt sich mit dem Prinzip der angestrebten Dezentralisierung nur schwer vereinbaren. (§ 41(3) Z3: personelle Ausstattung eines Instituts)

* Die Einrichtung eines Universitätskuratorium in dieser Zusammensetzung ist abzulehnen, da diese Institution hohe Kosten verursacht und dazu dient, ohne die Beteiligung von Universitätsangehörigen, die politisch Verantwortlichen von ihrem Legitimierungsdruck zu entlasten.

Die ÖH Salzburg regt an, das UOG 1975 noch einmal zu überdenken und Unzulänglichkeiten zu ändern, anstatt einen Neuentwurf zu verabschieden, mit dem großteils demokratische durch autoritäre Entscheidungsstrukturen ersetzt werden.



Claudia Hossinger (ÖH-Vorsitzende), Christa Putz (ÖH-Studienreferentin)

Stellungnahme UOG 1993, ÖH Uni Salzburg, 25. 3. 1993

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze und Aufgaben

§1(1) ist wie folgt zu ändern:

“Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen, um verantwortlich zur Lösung der globalen Probleme der Menschheit im Hinblick auf die sozialen, ökologischen und ökonomischen Herausforderungen beizutragen.”

Drittmittel und Privatgeschäfte

ad §2(8): Es ist nicht einzusehen, daß die Universität den Rahmen für Privatforschung und Profilierung von Einzelpersonen darstellt, ohne vorher ein Kollegialorgan konsultiert zu haben.

§2(8) Z4 ist daher wie folgt zu ändern:

-das zuständige Kollegialorgan (Institutskonferenz) vor Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsauftrages informiert wurde und der Institutsvorstand die Durchführung des Auftrages nicht mangels Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Z1 und Z2 untersagt hat.

Die ÖH Salzburg weist auf das Problem hin, daß die aus “Privatforschung” entstehenden Kosten aufgrund der mangelnden Transparenz nicht in voller Höhe erfaßt und auch abgegolten werden können.

Um den Aufgaben der Universität im Sinne des §1 UOG gerecht zu werden, ist ein “**Ethikarbeitskreis**” nach dem Modell des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, der bei Entscheidungen über die Ausführungen von Forschungsaufträgen im Auftrag Dritter herangezogen werden soll.

Darüberhinaus sollte ein **Drittmittelpool** eingerichtet werden, um einen bestimmten Prozentsatz an Drittmittelförderungen nach Bedarfskriterien (besonders an “Kritische Wissenschaften”, Grundlagenforschung) umzuverteilen.

Stellungnahme UOG 1993, ÖH Uni Salzburg, 25. 3. 1993

Satzung

Die ÖH Salzburg begrüßt die universitäre Autonomie, die durch eine Satzung gewährleistet wird. Eine wirkliche Deregulierung und Dezentralisierung kann mit den im §5(2) vorgesehenen Rechten jedoch nicht erreicht werden. Die Gliederung in Fakultäten soll durch den Senat im autonomen Wirkungsbereich der Universitäten beschlossen werden. (eine Verordnung der Bundesministerin/des - ministers erscheint uns nicht notwendig, siehe §4(2): Gliederung der Universitäten)

Aufsicht

ad §6(6):

Die Bundesministern/-der minister kann Entscheidungen von Universitätsorganen außer Kraft setzen (§6(3), (5)) und den Rektor zwingen, Entscheidungen außer Kraft zu setzen. Sollte diese/r sich weigern, hat die Bundesministerin/der -minister das Recht, sie selbst außer Kraft zu setzen (**Ersatzvornahme**).

Dies führt zu einem Durchgriffsrecht der Ministerin/des Ministers und widerspricht jeglichen Grundsätzen demokratischer Entscheidungsfindung und universitärer Autonomie.

Verfahrensvorschriften

§7(3): Die ÖH Salzburg begrüßt die Neuerung, auch die gesetzlich gewählten VertreterInnen der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln zu berechtigen. Ein Berufungsrecht gegen Prüfungsbeurteilungen ist entweder in der Satzung oder im §40 als "studentische Angelegenheit" zu verankern. Gegen Einzel-oder Teilprüfungen und die Beurteilung von schriftlichen Arbeiten ist in der Studienkommission, gegen die Beurteilung von Diplomarbeiten oder Diplomprüfungen im Senat zu berufen. (Beschwerdekommission)

Amtsverschwiegenheit

ad §8: Die Tätigkeit von Kollegialorganen ist von (inneruniversitärem) "öffentlichem" Interesse. Deswegen sollten die in Kollegialorgane gewählten VertreterInnen verpflichtet werden, die Gruppe, die sie repräsentieren, über ihre Tätigkeiten laufend zu informieren.

Allgemeine Bestimmungen über Kollegialorgane

ad §10(3): um Universitätsangehörige aus Ländern, die keinen völkerrechtlichen Vertrag mit Österreich abgeschlossen haben ("Entwicklungsländer", ehem. Oststaaten) nicht zu diskriminieren, schlagen wir folgende Formulierung vor:

Stellungnahme UOG 1993, ÖH Uni Salzburg, 25. 3. 1993

“Personen, die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis oder sonstigen Vertragsverhältnis zum Bund stehen, und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können Organe und Mitglieder von Kollegialorganen sein.”

Darüberhinaus ist eine Änderung des HSG (passives Wahlrecht für ausländische Studierende) so schnell wie möglich anzugleichen.

Arbeitsberichte und Evaluierung

ad §15(1): Die ÖH Salzburg begrüßt grundsätzlich die Einführung einer Evaluierung, die aber nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Gesichtspunkte enthalten sollte. Dies ist jedenfalls in der Satzung zu verankern.

Die Ziele und Kriterien der Evaluierungsmaßnahmen sind in der Studienkommission festzulegen. (Bildungs-Ausbildungsziele, Maßnahmen zur Senkung der drop-out Quote, etc.)

Die Konsequenzen der Evaluierung in der Budgetverteilung dürfen die angestrebte Vielfalt des Lehrangebotes nicht maßgeblich beschränken.

ad §15(6) Über externe Fachleute zur Begutachtung ist jedenfalls im zuständigen Kollegialorgan abzustimmen.

Als zweckmäßig erscheint es, Studien universitätsübergreifenden Evaluierungen zugänglich zu machen.

Stellungnahme UOG 1993, ÖH Uni Salzburg, 25. 3. 1993

II. Abschnitt

Universitätsangehörige

Prinzipielle dienstrechtliche Probleme

DozentInnen stehen in keinem Dienstverhältnis zum Bund (§ 2(4) Z1), können aber zu operativen Organen gewählt werden und sind damit Dienstvorgesetzte, was aufgrund der bestehenden Rechtslage gar nicht möglich ist (nur mit Dienstverhältnis zum Bund).

Berufungsverfahren

ad § 20(3): Über den Ausschreibungstext ist auf jeden Fall in der Berufungskommission abzustimmen. Frauen und körperlich Behinderte sollen besonders eingeladen werden, sich zu bewerben. Bei gleichen Qualifikationen sind diese zu bevorzugen (positive Diskriminierung).

ad § 20(8):

Hier muß folgender Satz eingefügt werden:

“Die Reihung der BewerberInnen durch die Berufungskommission ist bei den Berufungsverhandlungen durch den Rektor zu berücksichtigen.”

Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Kurien entsandt.

Habilitationsverfahren

Verbessernd für die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten des/der HabilitationswerberIn könnte die Vorschreibung einer Habilitationsvorlesung (mindestens zweistündig) als integrierter Bestandteil des Verfahrens für die Dauer eines Semesters wirken.

Die Mitglieder der Habilitationskommission werden von den Kurien entsandt.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

ad § 36: Die ÖH Salzburg begrüßt alle gesetzlichen Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Frauen. Besonders an den Universitäten haben es Frauen schwerer, bis an die hierarchischen Spitzen zu kommen (vgl. Anteil weiblicher Ordinaria im Vergleich zu männlichen!). Frauenförderpläne sind durchaus sinnvoll, wenn auch vom Ministerium die

Stellungnahme UOG 1993, ÖH Uni Salzburg, 25. 3. 1993

Bereitschaft da ist, diese über ein Sonderbudget zu unterstützen und die gesetzlichen Grundlagen dafür zu legen.

Die Verfassungsbestimmung, daß vorübergehende Sondermaßnahmen zur Gleichbehandlung ergriffen werden müssen, beurteilen wir als eine positive Maßnahme.

§ 37 ist wie folgt zu ändern:

Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind über alle Personalangelegenheiten zu informieren und haben das Recht, in alle diesbezüglichen Akten und Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Bei öffentlichen Ausschreibungen von Dienstposten ist der Satz beizufügen:
"Frauen werden bevorzugt eingestellt."

Eine Quotierung des Frauenanteils von 30 % in den Kollegialorganen ist mit dem Einverständnis der betroffenen Frauen und sofern personell möglich gesetzlich zu verankern.

Stellungnahme UOG 1993, ÖH Uni Salzburg, 25. 3. 1993

III. Abschnitt

Studienkommission und Studiendekane

Trennung von strategischen und operativen Organen

Grundsätzlich wird die Trennung von strategischen und operativen Organen aus folgenden Gründen von der ÖH Salzburg abgelehnt:

- etabliert autoritäre Strukturen unter dem Deckmantel der "Effizienz"
- die Kontrollfunktion der strategischen Organe kann bei einer solchen strikten Trennung nicht ausreichend gewährleistet werden (Unverbindlichkeit "generell-abstrakter" Richtlinien)

Auf der Grundlage des UOG 1975 können bereits jetzt exekutive Organe vom Kollegialorgan mit besonderen Vollmachten ausgestattet werden. Auf diese Weise können Kollegialorgane von unnötiger Bürokratie entlastet werden.

Erweiterung der Kompetenzen der Studienkommission

Aus den oben genannten Gründen lehnen wir entschieden die Einführung eines "Studiendekans" mit den ihm/ihr im Gesetzesentwurf zuerkannten Entscheidungsbefugnissen ab, und schlagen als Alternative eine Erweiterung der Kompetenzen der Studienkommission vor:

§38(2) ist daher wie folgt zu ändern:

Die Aufgaben der Studienkommission sind:

1. Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterIn
2. Erlassung und Abänderung des Studienplans aufgrund einer entscheidungsvorbereitenden Vorlage der/des Vorsitzenden
3. Erlassung konkreter Richtlinien für die Entscheidungen des/der Voristzenden über Anträge von Studierenden in Studienangelegenheiten
4. Entscheidung über Berufungen über Bescheide der/des Vorsitzenden
5. Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit, im besonderen die Ausarbeitung von Empfehlungen zur besseren Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen
6. Beschlußfassung über den jährlichen Personal- und Budgetvoranschlag für den Wirkungsbereich der Studienkommission aufgrund einer entscheidungsvorbereitenden Vorlage des/der Vorsitzenden
7. die Erstattung von Vorschlägen für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen und die Vergabe von Lehraufträgen

Stellungnahme UOG 1993, ÖH Uni Salzburg, 25. 3. 1993

(3) Die Zahl der Mitglieder der Studienkommission ist im Sinne einer optimalen Arbeitsfähigkeit vom Fakultätskollegium festzulegen. Diese Zahl darf nicht größer sein, als die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Fakultätskollegiums.

(4) Der/die Vorsitzende der Studienkommission ist aus den ihr angehörigen Mitgliedern außer den Studierenden für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Der/die StellvertreterIn kann aus allen der Kommission angehörenden Mitgliedern gewählt werden.

(5) Bei der Entscheidung über Angelegenheiten gemäß §38 Abs. 2 Z1, 2, 3, 4, und 5 führen die VertreterInnen der Studierenden jeweils zwei Stimmen. (Semiparität)

Zu überlegen wäre zur Unterstützung der Tätigkeit der/des Studienkommissionsvorsitzenden die Einstellung einer zusätzlichen Schreibkraft.

Stellungnahme UOG 1993, ÖH Uni Salzburg, 25. 3. 1993**IV. Abschnitt****Institute****Personelle Ausstattung von Instituten**

ad §41(3), Z3: Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen, da dies besonders an kleinen Instituten zur Auflösung als selbständiger organisatorischer Einheit führen würde. Um die "Ordinariatsinstitute" zu beseitigen, schlagen wir eine Kompetenzerweiterung der Institutskonferenz, im besonderen eine geeignete Kontrollmöglichkeit der Tätigkeit des Institutsvorstandes, vor.

Der Institutsvorstand soll aus dem Kreis aller Habilitierten gewählt werden. Das Kollegialorgan erläßt konkrete Richtlinien für die Tätigkeit des Institutsvorstandes, kann sie/ihn aber darüber hinaus mit Sondervollmachten ausstatten.

"Scheinrechte" der Institutskonferenz

ad §42(1) Z9: Dieser Punkt bestätigt die "Scheinrechte" der Institutskonferenz: Zuerst soll sie "generell-abstrakte Richtlinien für die Tätigkeit des Institutsvorstandes" entwerfen, wenn aber diese/r diesen Richtlinien klar zuwiderhandelt, kann die Wirksamkeit dieser Entscheidung nur mit Zweidrittelmehrheit ausgesetzt werden.

ad §43(3):

der Satz "Fällt die Wahl auf keinen Universitätsprofessor, bedarf sie zu ihrer Wirksamkeit überdies der Zustimmung der Mehrheit der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessoren." ist ersatzlos zu streichen.

Dies könnte die Arbeitsfähigkeit einer Institutskonferenz mit einem Ordinarius/einer Ordinaria auf längere Zeit lahmlegen.

Stellungnahme UOG 1993, ÖH Uni Salzburg, 25. 3. 1993**V. Abschnitt****Fakultäten**

Die ÖH Salzburg lehnt die personelle Trennung zwischen Dekan und Vorsitzender/m des Fakultätskollegiums ab. Die für den Dekan vorgesehenen Kompetenzen sollten an ein Auftrags- und Weisungsrecht an den Dekan in allen Angelegenheiten gebunden werden.

Wahl des Dekans

ad 46(3): Diese Neuerung erscheint uns undemokratisch und sichert den parteipolitischen Zugriff der Ministerin/des Ministers über die Rektorin/den Rektor auf den Dekan, und über den Dekan auf alle anderen Universitätsangehörigen.

Alternative:

“Der Dekan ist aus dem Kreise der an der Fakultät tätigen, ordentlichen UniversitätsprofessorInnen oder sonstiger WissenschaftlerInnen mit gleichzuhaltender Qualifikation vom Fakultätskollegium zu wählen.”

Stellungnahme UOG 1993, ÖH Uni Salzburg, 25. 3. 1993**VI. Abschnitt****Universitätsleitung****Senat-RektorIn**

Wie auf der Institutebene, ist nicht einsichtig, daß die Aussetzung von Entscheidungen des Operativorgans, die einer mit einfacher Mehrheit gefaßter generell-abstrakten Richtlinie des strategischen Organs klar widersprechen, einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

Bestellung der Rektorin/des Rektors

Der Wahlmodus der Rektorin /des Rektors wird in dieser Form von der ÖH Salzburg entschieden zurückgewiesen. Die Bestellung muß wie bisher erfolgen (öffentliche Ausschreibung durch den Senat, Wahl des Dreivorschlags, MinisterIn ernennt RektorIn)

Universitätskuratorium

Die Bestimmungen über die Einrichtung eines Universitätskuratoriums sind aufgrund folgender Gründe abzulehnen:

- * proporzmäßige Aufteilung
- * Verlagerung der ministeriellen Verantwortung auf ein weisungsfreies, 12 bürokratisches Organ
- * zu folgenreiche Kompetenzen im Vergleich zum geringen Anteil an Universitätsangehörigen im Kuratorium

